

Statuten des Österreichischen Astronomischen Vereins

15. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1. Name und Sitz des Vereins	2
§ 2. Zweck des Vereins	2
§ 3. Mittel des Vereins	2
§ 3a. Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988	3
2. Abschnitt - Mitglieder des Vereins	4
§ 4. Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
3. Abschnitt - Struktur des Vereins	5
§ 7. Organe und Prüfer des Vereins	5
§ 8. Arten der Hauptversammlung	5
§ 9. Obliegenheiten der Hauptversammlung	5
§ 10. Beschlussfähigkeit und Willensbildung der Hauptversammlung	6
§ 11. Mitglieder des Vorstands	6
§ 12. Obliegenheiten des Vorstands	7
§ 13. Aufgaben der Mitglieder des Vorstands	7
§ 14. Sitzungen des Vorstands, Beschlussfähigkeit und Willensbildung	7
§ 15. Arbeitsgruppen	8
4. Abschnitt – Vertretung des Vereins nach außen	9
§ 17. Vertretung des Vereins	9
5. Abschnitt - Streitschlichtung	9
§ 18. Schiedsgericht	9
6. Abschnitt - Beendigung des Vereins	10
§ 19. Freiwillige Auflösung	10

Präambel

Der Österreichische Astronomische Verein wurde im Jahre 1924 von Oswald Thomas gegründet. Ziele des Vereins sind:

- das Bewusstsein über die Bedeutung der Astronomie für die grundlegenden Fragen des menschlichen Daseins zu fördern,
- die Absicht, die sichtbaren Objekte und Abläufe am Sternenhimmel der breiten Öffentlichkeit bewusst und erlebbar zu machen,
- das Bestreben, moderne Astronomie in Ergebnissen und Methoden zu vermitteln und durch Forschungsarbeit zu vertiefen.

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Astronomischer Verein“, im Folgenden kurz „Astroverein“. Er versteht sich als Astronomischer Verein zur Förderung astronomischer Bildung in Österreich.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (Volksbildung) nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Astronomie in Österreich und aller direkt oder indirekt zu diesem Ziele führenden Aufgaben wissenschaftlicher, bildungsmäßiger oder organisatorischer Art.

§ 3. Mittel des Vereins

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen Mittel (Aktivitäten) und materiellen (finanziellen) Mittel erreicht werden:

- (1) An Aktivitäten sind zu nennen:
 1. Vorträge und Versammlungen,
 2. Treffen zur Durchführung astronomischer Beobachtungen,
 3. astronomische Führungen, Schulungen und Fachexkursionen,
 4. die regelmäßige Herausgabe von Mitteilungen,
 5. der Betrieb und der Erhalt astronomischer Anlagen und Instrumente.
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht:
 1. durch die regelmäßigen Jahresbeiträge seiner ordentlichen Mitglieder; als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Überzahlungen werden als Spenden gebucht;
 2. durch Spenden;
 3. durch die Erträge aus allfälligen Veranstaltungen des Vereins;
 4. durch den Erlös des Verkaufs von Publikationen im Eigenverlag.

§ 3a. Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

- (1) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (7) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.
- (8) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (9) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (10) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (11) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (12) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (13) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (14) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
- (15) für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

2. Abschnitt - Mitglieder des Vereins

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- (1) Ordentliche Mitglieder
- (2) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder um die Wissenschaft der Astronomie große Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, haben aber sonst dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

- (3) Juristische Personen

Juristische Personen können Mitglieder des Vereins sein. Diese sind durch eine physische Person mit den Rechten eines Ordentlichen Mitglieds im Astroverein vertreten.

§ 5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das jeweils laufende Vereinsjahr.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. durch schriftliche Mitteilung, und zwar mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem diese Mitteilung erfolgte, oder
 - 2. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung eines Mitglieds, welches länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
 - 3. Durch Ausschluss.
 - 4. Durch Tod des Mitglieds.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - 1. Teilnahme an der Hauptversammlung mit Abstimmungsrecht, sowie mit aktivem und passivem Wahlrecht,
 - 2. das Stellen von Anträgen zur Hauptversammlung,
 - 3. Einblick in die Protokolle der Hauptversammlungen und
 - 4. Auslegung der Statuten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Besondere Anliegen sind die aktive Mitarbeit im Verein sowie die Werbung neuer Mitglieder.

- (3) Jedes Mitglied hat alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Es hat die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder sind aus dem Vereinsgesetz 2002 in der geltenden Fassung, sowie anderen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ableitbar.

3. Abschnitt - Struktur des Vereins

§ 7. Organe und Prüfer des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung, bezeichnet als „Hauptversammlung“,
- (2) das Leitungsorgan, bezeichnet als „Vorstand“,
- (3) Rechnungsprüfer,
- (4) das Schiedsgericht, falls notwendig (§ 18).

§ 8. Arten der Hauptversammlung

- (1) Ordentliche Hauptversammlung
 - 1. Die Ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Termin und die Tagesordnung werden bis spätestens zwei Wochen vorher im Internetauftritt des Vereins und in allen weiteren Kanälen der Öffentlichkeitsarbeit bekannt gegeben.
 - 2. Anträge zur Hauptversammlung müssen bis spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege eingebracht werden.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlung

Eine Außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

 - 1. auf Beschluss des Vorstands,
 - 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung,
 - 3. auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
 - 4. In der Folge hat der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit das von ihm betraute Vorstandsmitglied die Außerordentliche Hauptversammlung umgehend, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
 - 5. Für die Bekanntgabe der Außerordentlichen Hauptversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ordentliche Hauptversammlung.

§ 9. Obliegenheiten der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- (1) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- (2) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands,
- (3) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Genehmigung auf Grund des Berichts der Rechnungsprüfer,
- (4) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Arbeitsgruppen,

- (5) die Änderungen der Statuten,
- (6) die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 10. Beschlussfähigkeit und Willensbildung der Hauptversammlung

- (1) Beschlussfähigkeit:
 - 1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beim ersten Aufruf beschlussfähig, wenn sie den voran angeführten Bedingungen entsprechend einberufen worden ist.
 - 2. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Willensbildung:
 - 1. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
 - 2. Beschlüsse über Statutenänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
 - 3. Jedes nach § 6 Abs.1 stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist zulässig. Diese Stimmübertragung hat bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung als elektronisch Post (E-Mail) an den Vorstand zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann, zusätzlich zu seiner eigenen, nur eine weitere Stimme wahrnehmen.
 - 4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 11. Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten,
 - 2. dem Kassier und dessen Stellvertreter,
 - 3. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (2) Stellvertreterfunktionen müssen nicht besetzt sein.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf Beiräte ernennen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen und bei Bedarf zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können. Die Anzahl der Beiräte ist nicht festgelegt und richtet sich nach den aktuell laufenden Projekten des Vereins.
- (4) Ist im Verein eine Arbeitsgruppe gebildet, so ist ein Vertreter als Beirat zu nominieren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung aus dem Kreise der Mitglieder auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem der Wahl folgenden Tag und endet mit der Ordentlichen Hauptversammlung drei Jahre später.
Wiederwahlen sind möglich. Werden alle Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer im Wege eines Gesamtwahlvorschlags gewählt, so beginnt die Funktionsperiode aller von neuem.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied zu kooptieren. In diesem Fall ist in der nächstfolgenden Hauptversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
Kommt für eine den Vorstand wählende Hauptversammlung kein Wahlvorschlag zustande, ist die Hauptversammlung auf den frühestmöglichen Termin zu vertagen.

§ 12. Obliegenheiten des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen:
 1. die Führung der Vereinsgeschäfte,
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie das Verfügungsrecht über dasselbe,
 3. die Einberufung der Ordentlichen und der Außerordentlichen Hauptversammlung,
 4. die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
 5. der Antrag an die Hauptversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Darunter fällt auch der allfällige Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 7. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Vorstand kann sich in Unterstützung seiner Obliegenheiten anderer Vereinsmitglieder oder externer Berater bedienen. Über die Beschäftigung externer Berater ist die Hauptversammlung im Rahmen des Rechenschaftsberichts zu informieren.

§ 13. Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstands sowie der Hauptversammlung, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Im Fall seiner Verhinderung kann der Präsident ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands oder von Hauptversammlungen betrauen, dem auch der Vorsitz übertragen wird.
- (2) Der Vizepräsident vertritt den Verein nach außen und unterstützt den Präsidenten in dessen Aufgaben.
- (3) Der Kassier und sein Stellvertreter vollziehen die Beschlüsse des Vorstands sowie der Hauptversammlung in allen finanziellen Angelegenheiten.
- (4) Der Schriftführer und sein Stellvertreter sind die Kustoden des Vereinsarchivs und führen und veröffentlichen die verbindlichen Protokolle von Sitzungen des Vorstands sowie der Hauptversammlungen.
- (5) Über die Finanzierung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand des Astrovereins unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Beiräte.
- (6) Weitere Aufgaben des Vorstands: Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- (7) Im Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG

§ 14. Sitzungen des Vorstands, Beschlussfähigkeit und Willensbildung

- (1) Sitzungen des Vorstands sind durch den Präsidenten bzw. durch das von ihm betraute Vorstandsmitglied mittels Einladung an alle anderen Vorstandsmitglieder einzuberufen. Zustellung der Einladung im elektronischen Wege ist zulässig.
- (2) Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Unter „Stimmrecht“ wird das Stimmrecht jedes Vorstandsmitglieds sowie jedes übertragene Stimmrecht verstanden.
- (3) Stimmrechtsübertragung:

1. ein Mitglied des Vorstands kann seine Stimme an ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
 2. Kein Mitglied des Vorstands darf mehr als eine übertragene Stimme zusätzlich zu der seinen vertreten.
 3. Stimmrechtsübertragungen sind zu protokollieren.
- (4) Willensbildung
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz-Führenden.
- (5) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer ggf. von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15. Arbeitsgruppen

- (1) Vom Vorstand zu speziellen Teilbereichen eingerichtete Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und bestellen einen Beirat.
- (2) Wenn die Arbeitsgruppe über ein eigenes Vereinskonto verfügt, muss zusätzlich ein Kassier bestellt werden.
- (3) Die Funktionäre der Arbeitsgruppe sind dem Vorstand bekannt zu geben und von diesem zu bestätigen.
- (4) Die Arbeitsgruppe berichtet dem Vorstand quartalsweise über ihre Tätigkeit.

§ 16. Prüfer

- (1) Die Hauptversammlung hat Rechnungsprüfer auf eine Funktionsdauer von maximal drei Jahren zu bestellen. Eine Verlängerung oder Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Sie können dabei begleitend oder nachgängig tätig werden. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (4) Die Rechnungsprüfer berichten an den Vorstand und an die Hauptversammlung.
- (5) Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers hat der Vorstand eine Ersatzbestellung vorzunehmen. In diesem Fall ist in der nächstfolgenden Hauptversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

4. Abschnitt – Vertretung des Vereins nach außen

§ 17. Vertretung des Vereins

- (1) Rechtsverbindliche Ausfertigungen des Vereins müssen vom Präsidenten (in dessen Vertretung vom einem Vizepräsidenten) und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterfertigt sein.
- (2) Schriftstücke oder elektronische Anweisungen betreffend die finanzielle Gebarung des Vereins müssen vom Kassier oder von seinem Stellvertreter unterfertigt sein. Eine elektronische Zeichnungsberechtigung ist dem gleichzuhalten.
- (3) Zeichnungsberechtigt auf einem Vereinskonto einer Arbeitsgruppe sind der Präsident und der Kassier der Arbeitsgruppe sowie der Präsident und der Kassier des Astrovereins.

5. Abschnitt - Streitschlichtung

§ 18. Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen aus dem Kreis der Mitglieder den Obmann des Schiedsgerichts. Wenn sich die beiden Teile hinsichtlich dieser Wahl nicht einigen können, so bestimmt der Präsident den Obmann, sofern der Verein nicht selbst Streitpartei ist.
- (2) Für den Fall, dass der Verein oder ein Organwahrer der Vereins Streitpartei ist, sind durch die beiden Schiedsrichter jeweils zwei potentielle Obleute für das Schiedsgericht aus dem Kreis der Mitglieder zu benennen. Über den Vorsitz des Schiedsgerichts entscheidet im Fall der Nichteinigung das Los.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sein Verfahren selbst fest und fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

6. Abschnitt - Beendigung des Vereins

§ 19. Freiwillige Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.